

20.05.2025

Protokollerklärung zu TOP 3.5 der Ratssitzung am 20.05.25 Änderung des B-Plans 36

Die Bürgeranregung des Bestattungsunternehmens Lösing zielte auf eine einfache Nutzungsänderung des Kirchengrundstücks. Diese ist aber nicht zulässig. Hierzu ein Auszug aus einem Gutachten der Kanzlei Heinemann und Partner:

„Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Nutzung des Grundstücks der evangelischen Kirche in kirchliches Grundstücks für ein Bestattungsunternehmen planungsrechtlich unzulässig ist. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans kommt nicht in Betracht, da dies den Grundzügen der Planung widersprechen würde. Eine Änderung des Bebauungsplans wäre theoretisch die einzige Möglichkeit, setzt aber eine städtebauliche Notwendigkeit voraus, die hier nicht ersichtlich ist.“

Daraus geht hervor, dass weder die Nutzungsänderung noch die Änderung des B-Plans möglich ist.

Der vorliegende Beschlussvorschlag würde bedeuten, dass der Gemeinde Nottuln und damit allen Bürgerinnen und Bürgern ein bedeutsames und geschichtsträchtiges Grundstück, welches zur allgemeinen Nutzung (Kirche) bestimmt war, entzogen wird. Vielmehr wird hier für die Zukunft eine Gewerbeansiedlung auch anderer Art möglich sein, sollte die Firma Lösing diesen Standort irgendwann aufgeben.

Das kann nicht im Sinne der Nottulner Bevölkerung sein.

Angenommen, der Bürgerantrag beträfe das Grundstück der katholischen Kirche. Würde der Gemeinderat einer solchen B-Planänderung ebenfalls zustimmen?

Der Beschlussvorschlag ist abzulehnen!

